LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 21.03.2022 – 12 T 3856/21

Titel:

Beschwerdeabweisung gem. § 68 Abs. 1 FamFG trotz entgegenstehender Beschwerdebegründung

Normenkette:

FamFG § 68 Abs. 1

Schlagworte:

Beschwerde, FamFG, Abschrift, Richtigkeit, Vorsitzender, Urkundsbeamtin, Richterin

Tenor

Der Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss vom 26.01.2022 (Bl. 64-70 d. A.) wird nicht abgeholfen.

Gründe

1
Die Entscheidung beruht auf § 68 Abs. 1 FamFG. Der Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

2
Das Landgericht hält trotz der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift an seiner Rechtsauffassung fest.